

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Capo di Monte-Tasse m.U.

Inv. H.I. 29.000, Ke 7531

Nadelbüchse mit Goldmontierung,

Porzellan,

Inv. H.I. 29.001, Ke 7532

an die Erben nach Heinrich Rothberger auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstgegenstände, die aus der Sammlung von Heinrich Rothberger ins Bundeseigentum übergegangen sind. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Nachtrag zum Dossier Heinrich Rothberger I" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

In seinen Sitzungen vom 26. Juni 2000 sowie vom 20. November 2003 hat der Beirat gemäß § 3 Rückgabegesetz die Ausfolgung von insgesamt 21 Porzellanobjekten aus dem MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Erben nach Heinrich Rothberger empfohlen.

Sowohl die im vorliegenden Dossier näher bezeichnete Capo di Monte-Tasse als auch die Nadelbüchse mit Goldmontierung wurden laut Faktura des Kunstversteigerungshauses Adolf Weinmüller vom 2.10.1939 an das "Österreichische Gewerbemuseum" (heute MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst) verkauft. Aus den Einlieferungsnummern konnte erschlossen werden, dass es sich dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit um Objekte handelt, die vom Auktionshaus Hans W. Lange im November 1938 versteigert worden sind, und zwar durch einen Vergleich der Objekte mit den in Frage kommenden Positionen des Auktionskataloges Lange. Das Haus Lange in Berlin hat nach den seinerzeit durchgeführten Erhebungen eng mit den Finanzbehörden der nationalsozialistischen Machthaber kooperiert und war auf Zwangsversteigerung von Kunst aus jüdischem Besitz spezialisiert. Im Auktionskatalog vom November 1938 wurde die Sammlung Heinrich Rothbergers explizit als "nichtarischer Besitz" gekennzeichnet. Vermutlich wurden die heute im Österreichischen Museum für angewandte Kunst befindlichen beiden Objekte von Weinmüller bei Lange entweder gekauft oder von Lange zum Verkauf übernommen.

Heinrich Rothberger unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber. Ob nun die gegenständlichen Porzellanobjekte nach einer Entziehungshandlung oder in Folge eines Notverkaufes des Eigentümers bei Lange veräußert wurden, sie waren jedenfalls Gegenstand eines Rechtsgeschäftes, das zufolge des § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/1946, nichtig war und es ist davon auszugehen, dass die Porzellanobjekte zurückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Porzellanobjekten erlangt.

Es liegen also die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben. Da das Rückgabegesetz nur unentgeltliche

Übereignungen kennt, wäre auch von einer Rückforderung des seinerzeit für die Porzellanobjekte an das Auktionshaus Weinmüller bezahlten Entgeltes abzusehen.

Wien, 14. Dezember 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: